

# Ausführungsreglement zum Organisationsreglement des Nationalen Forschungsrats

vom 13. Februar 2018

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf das Organisationsreglement des Nationalen Forschungsrats<sup>1</sup>

erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

## **Art. 1 Entscheidungs Kompetenzen der Geschäftsstelle**

Der Nationale Forschungsrat delegiert der Geschäftsstelle zusätzlich zu den Zuständigkeitsregeln des Organisationsreglements des Forschungsrats Evaluations- und Entscheidungskompetenzen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt auf Bestimmungen von einzelnen Förderungsinstrumenten.

## **Art. 2 Delegationen in Förderungsinstrumenten**

Die Geschäftsstelle entscheidet in abschliessender Kompetenz über:

- a. Beiträge an den wissenschaftlichen Austausch: wissenschaftliche Tagungen, Konferenzen, Workshops und Forschungsaufenthalte<sup>2</sup> (Art. 25 Organisationsreglement Forschungsrat) und
- b. Open-Access-Publikationsbeiträge<sup>3</sup> (Art. 25 Organisationsreglement Forschungsrat).

## **Art. 3 Delegationen für allgemeine Beiträge und Massnahmen**

Die Geschäftsstelle entscheidet in abschliessender Kompetenz über:

- a. Beiträge für die Projektbeendigung gemäss Artikel 36 des Beitragsreglements<sup>4</sup> (Art. 26 Organisationsreglement Forschungsrat);
- b. Beiträge für Karriere- und Gleichstellungsmassnahmen<sup>5</sup>; und
- c. Zusatzbeiträge.

## **Art. 4 Praxis und Reporting**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle achtet bei ihren Entscheidungen in abschliessender Kompetenz auf die Gleichbehandlung der Gesuchstellenden und eine konstante Praxis. In unklaren oder komplexen

---

<sup>1</sup> [Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats vom 14.11.2007](#)

<sup>2</sup> [Reglement Scientific Exchange vom 14.2.2017](#)

<sup>3</sup> [Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung vom 7.11.2017](#)

<sup>4</sup> [Beitragsreglement vom 27.2.2015](#)

<sup>5</sup> [Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 9.12.2015](#)

(Anhang 4: Flexibility-Grants; Anhang 5: Mobilitätsbeiträge für Doktorierende; Anhang 6: Research Time für Kliniker/innen; Anhang 7: Gleichstellungsbeitrag; Anhang 8: Entlastung von Lehrverpflichtungen).

Fällen ziehen sie die Referentin bzw. den Referenten oder die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Abteilung oder des Fachausschusses bei.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle erstattet dem Präsidium jährlich Bericht über Praxis und Umfang der Behandlung und Entscheidung von Gesuchen, die sie in abschliessender Kompetenz entschieden hat.

## **Art. 5      Entscheidungskompetenzen bei Lead Agency-Gesuchen**

<sup>1</sup> Bei Gesuchen, die von einer ausländischen Lead Agency positiv beurteilt werden, entscheidet der SNF über die Höhe seines Beitrags und dessen Bedingungen.

<sup>2</sup> Der Antrag zur Genehmigung dieser Entscheide durch das Forschungsratspräsidium (Art. 9 Bst. a Organisationsreglement des Forschungsrats) erfolgt durch die Geschäftsstelle in Absprache mit der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten. Ein Beschluss durch die Abteilung entfällt, da die Gesuchsevaluation an die ausländische Lead Agency delegiert wurde.

<sup>3</sup> Die Prüfung der Zulassung zur Gesuchstellung (eligibility) obliegt der Geschäftsstelle (Art. 22 Organisationsreglement des Forschungsrats).

<sup>4</sup> Ist der SNF Lead Agency, so kommen das normale Verfahren über die Gesuchsbehandlung und die damit verbundenen Zuständigkeiten zur Anwendung.

## **Art. 5 a      Entscheidungskompetenzen bei Gesuchen über Beiträge an Forschungssemester für ehemalige Forschungsratsmitglieder<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Das Forschungsratspräsidium delegiert die Genehmigungskompetenz gemäss Art. 9 Bst. f Organisationsreglement des Forschungsrats an die Geschäftsstelle. Diese entscheidet in abschliessender Kompetenz über Gesuche um Beiträge an ein Forschungssemester gemäss Art. 6 Reglement über Beiträge an Forschungssemester für austretende Mitglieder des Forschungsrats<sup>7</sup>. Sie zieht für ihren Entscheid ein Referat eines im betreffenden Forschungsgebiet qualifizierten Mitglieds aus dem Forschungsrat bei. Bei Bedarf kann ein externes Gutachten eingeholt werden.

<sup>2</sup> Das Reporting an das Forschungsratspräsidium richtet sich nach Artikel 4.

## **Art. 6      Sektionen der Abteilungen<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Die Abteilung III gliedert sich in die beiden Sektionen Biologie und experimentelle Medizin und klinische, soziale und präventive Medizin.

## **Art. 6 a      Geschlechtervertretung in den Gremien des Forschungsrats<sup>9</sup>**

<sup>1</sup> In der Zusammensetzung des Forschungsrats und der von ihm eingesetzten Gremien ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer je zu mindestens 40% vertreten ist.

<sup>2</sup> Die Einhaltung der Geschlechtervertretungsregel nach Absatz 1 wird wahrgenommen durch:

- a. das Forschungsratspräsidium in den Wahlanträgen an den Stiftungsratsausschuss gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. a und b der Statuten sowie gestützt auf Art. 19 Wahlreglement für den Forschungsrat<sup>10</sup>;

---

<sup>6</sup> Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 23.2.2021, in Kraft ab 1.3.2021

<sup>7</sup> [Reglement über Beiträge an Forschungssemester für austretende Mitglieder des Forschungsrats vom 1.11.2011](#)

<sup>8</sup> Die Abteilung Programme ist seit dem 18. Oktober 2011 nicht mehr in Sektionen aufgeteilt.

<sup>9</sup> Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 23.2.2021, in Kraft ab 1.3.2021

<sup>10</sup> [Wahlreglement für den Nationalen Forschungsrat vom 25. Januar 2008](#)

- b. das Forschungsratspräsidium in den Wahlbeschlüssen gemäss Art. 9 Bst. e Organisationsreglement des Forschungsrats;
- c. die Abteilungen und Fachausschüsse des Forschungsrats bei ihren Wahlanträgen an das Forschungsratspräsidium sowie den in eigener Kompetenz getroffenen Wahlbeschlüssen.

<sup>3</sup> Die Einhaltung der Mindestvertretungsregel von je 40% für Frauen und Männer unterliegt folgender Übergangsbestimmung: In den Abteilungen und Fachausschüssen des Forschungsrats und im Forschungsratspräsidium müssen Frauen und Männer bis Ende 2024 je mindestens zu 30% und bis Ende 2026 je mindestens zu 40% vertreten sein.

<sup>4</sup> Für Panels und weitere Evaluationsgremien gelten grundsätzlich die Quotenziele gemäss Abs. 3. Für Gremien in Forschungsfeldern mit sehr ungleicher Geschlechterverteilung auf Stufe Professur in der Schweiz (Datenbasis: Bundesamt für Statistik) gilt folgende Quote: Mindestens Anteil untervertretenes Geschlecht bei den Professuren plus 20%. Die Quotenziele sind möglichst rasch, spätestens jedoch bis Ende 2026 zu realisieren. Vorbehalten bleibt Abs. 5.

<sup>5</sup> In Panels und Evaluationsgremien mit bis zu vier Mitgliedern müssen Frauen und Männer je mindestens ein Mitglied stellen. Bei 5 – 9 Mitgliedern müssen Frauen und Männer je mindestens zu 30% vertreten sein.

<sup>6</sup> Gehören einzelnen Panels und Evaluationsgremien sowohl durch den SNF wie auch durch Partnerorganisationen ernannte Mitglieder an, ist die Erfüllung der Quoten für die durch den SNF gestellten Vertretungen sicherzustellen. Die Partnerorganisationen werden ersucht, bei der Ernennung ihrer Vertretungen ebenfalls auf eine ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten.

<sup>7</sup> Die Vorgaben für die Quoten müssen im Fall von Vakanzen zwingend berücksichtigt werden. Gewählte Mitglieder müssen jedoch für die Erfüllung der Quotenvorgaben nicht vorzeitig zurücktreten.

#### **Art. 6 b Unvereinbarkeiten in den Gremien des Forschungsrats<sup>11</sup>**

<sup>1</sup> Im Forschungsrat und seinen Gremien dürfen Personen mit den nachstehenden Beziehungen nicht gleichzeitig Mitglied sein (Unvereinbarkeit):

- a. Ehe oder eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft; oder
- b. Verwandtschaft oder Schwägerung in diesen Beziehungen: Eltern, Kinder, Grosseltern, Grosskinder, Geschwister, Tante/Onkel, Nichte/Neffe.

Stiefbeziehungen in den Verhältnissen gemäss Bst. a und b und Halbgeschwister fallen ebenfalls unter die Unvereinbarkeitsregeln.

<sup>2</sup> Würde mit einer Wahl in den Forschungsrat oder in ein Gremium eine Unvereinbarkeit im Sinne von Absatz 1 geschaffen, darf die Person nicht gewählt werden.

<sup>3</sup> Ergibt sich die Unvereinbarkeit im Laufe der Mitgliedschaft, ist sie aufzuheben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung bei eigener Betroffenheit entscheidet, wenn die Betroffenen die Unvereinbarkeit nicht selber beseitigen.

#### **Art. 7 Schlussbestimmungen**

Dieses Ausführungsreglement tritt am **1. April 2018** in Kraft. Es ersetzt das Ausführungsreglement vom 11. Dezember 2007.

---

<sup>11</sup> Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 23.2.2021, in Kraft ab 1.3.2021